

# Hausinterne Mitteilung/Beteiligung

## Landkreis Märkisch-Oderland

BOA  
DO SRB

Fachbereich:	IV
Amt:	Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Fachdienst:	Untere Naturschutzbehörde (UNB)
Dienstort:	Seelow
Auskunft erteilt:	Frau Schütze
Durchwahl:	03346 850-7322
Telefax:	03346 850-7309
E-Mail:	cornelia_schuetze@landkreismol.de
<b>AZ:</b>	63.30/00112-24

Datum: 08. Februar 2024

### **1. Allgemeine Angaben:**

**Stadt/Gemeinde/Amt:** Stadt Strausberg, Gemarkung Strausberg  
Bebauungsplan (BP) Nr. 68/23 „Solarpark am Flugplatz“  
hier: Unterrichtung der Behörden und sonstigen TÖB zum Vorentwurf Stand 01/24

### **2. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:**

**Bezeichnung des Trägers Öffentlicher Belange:**  
Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Märkisch-Oderland

### **3. Einwendungen ( E ) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung ( B ) und Rechtsgrundlage ( R )**

#### **Artenschutz**

Im Planverfahren ist zu prüfen ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. Nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten.

Liegen keine Informationen vorab dazu vor, ist es notwendig eine eigene Bestandsaufnahme in der Art vorzunehmen, dass eine Beurteilung möglicher Planungsauswirkungen auf diese Regelungen möglich ist.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es zwar erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung auslöst.

Die Gemeinde muss jedoch die artenschutzrechtlichen Verbote bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Sie ist verpflichtet, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen des Planes auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen.

Festsetzungen, die den artenschutzrechtlichen Verboten entgegenstehen, können zur Vollzugsunfähigkeit der Planung führen. Auf der Ebene des Bebauungsplans muss die Gemeinde die notwendigen Voraussetzungen für die Überwindung eines drohenden Verbots durch ein Hineinplanen in die „Ausnahme- / Befreiungslage“ schaffen.

Maßnahmen der Konfliktvermeidung, die dazu bestimmt sind, Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotsbestimmungen beim Vollzug eines B-Planes vorbeugend zu verhindern (sog. CEF-Maßnahmen), müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt werden. Dabei ist es wichtig nachzuvollziehen zu können, welche Tierarten von der Planung betroffen sind und welche Maßnahmen diesen Beeinträchtigungen entgegenwirken bzw. kompensieren sollen.

Um ein Hineinplanen in die „Ausnahme- / Befreiungslage“ zu schaffen, sind folgende Punkte zu beachten und einzuhalten:

#### Zauneidechse

Der überwiegende Teil der von Zauneidechsen besiedelten Habitate liegt außerhalb der geplanten Bebauung mit PV-Anlagen und soll erhalten bleiben. Diese Flächen sind im Bebauungsplan als Grünfläche mit Bindung zum Erhalt für Naturschutz und Landschaftspflege verbindlich festzusetzen. Entsprechend der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sind diese Habitatbereiche mittels eines überkletterns- und untergrabungssicheren Reptilienschutzaun von den Bauflächen abzugrenzen um ein einwandern von Zauneidechsen in die Baubereiche zu verhindern.

Weitere Zauneidechsenhabitare mit Fortpflanzung- und Ruhestätten befinden sich innerhalb der Wiesen im Nordosten des Untersuchungsgebietes. Durch die geplanten Maßnahmen werden diese Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Zudem kann es zur Tötung und Verletzung von Zauneidechsen während der Bauphase kommen. Somit werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1. und 3. BNatSchG ausgelöst. Die im Bebauungsplan benannten Maßnahmen sind nur bedingt geeignet um das Auslösen der Verbotstatbestände zu vermeiden bzw. zu kompensieren.

Im weiteren Verfahren ist vorrangig die Vermeidung der Zerstörung der Zauneidechsenhabitare zu prüfen.

Sollte keine Vermeidung erfolgen können, ist dies nachvollziehbar zu begründen und fachlich und rechtlich geeignete Kompensationsmaßnahmen sind zu erarbeiten und verbindlich festzusetzen.

Die vorgeschlagene Vergrämung der Zauneidechsen mittels Mahd und Beseitigung von Habitatstrukturen ist unzulässig, da Zauneidechsen sich nicht vergrämen lassen. Vielmehr sind die Zauneidechsen aus den Gefahrenbereich abzufangen und in aufgewertete Habitate zu überführen.

Der Flächenverlust der Zauneidechsenhabitare ist im Verhältnis von mindestens 1:1 auszugleichen. Sollten vorhandene Zauneidechsenhabitare aufgewertet werden, hat dies im Verhältnis von mindestens 1:2 zu erfolgen. Pro angefangene 100 m<sup>2</sup> herzustellende Habitatfläche sind 10 m<sup>2</sup> Habitatstrukturen in Form von Lesestein- und Totholzhaufen herzustellen. Davon muss die Hälfte der Strukturen Winterquartierseignung haben (1,00 m unter den anstehend Boden). Die Lesestein- und Totholzhaufen müssen eine Höhe von mindesten 1,00 m über den anstehenden Boden erreichen.

Die Zauneidechsen sind mindestens über eine gesamte Aktivitätsperiode abzufangen. Falls erforderlich ist eine zweite Aktivitätsperiode abzufangen.

In der weiteren Planung ist ein konkretes Konzept zum Umgang mit der Zauneidechse zu erarbeiten und der Bebauungsplan ist erneut zur Prüfung bei der UNB einzureichen. Bestandteil des Zauneidechsenkonzeptes ist auch ein Pflegekonzept für die herzustellenden Habitatflächen.

#### Brutvögel

Gemäß der eingereichten Planung werden Lebensräume / Reviere diverser Bodenbrüter zerstört / überbaut. Mit den Artenschutzuntersuchungen wird zur Einschätzung der Auswirkungen eine Untersuchung eines untersuchten Solarparks herangezogen. In diesem Gebiet sind die Reihenabstände zwischen den Modultischen 4m und die Breite der Wege 7m. Zwischen den Solarfeldern sind Schneisen bis zu 45m Breite vorhanden. Danach kommt es bei diesen Kriterien nicht zu Revierverlusten für Bodenbrüter.

Als eine Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird im vorliegenden Planvorentwurf lediglich geregelt, dass der Abstand der Modulreihen untereinander mindestens 3,7m (da in der Praxis Modulreihenabstände unterschiedlich gemessen werden, ist im Planungsentwurf konkret dazulegen, wie dieser gemessen wird) betragen soll. Die auf dieser Grundlage pauschal getroffene Schlussfolgerung, dass es hier auch zu keinem Revierverlust kommt, ist nicht nachzuvollziehen.

Soll es wie im untersuchten Gebiet nicht zu Verlusten für die Bodenbrüter kommen sind im weiteren Verfahren die Abstände zwischen den Modulen (Ende der vorderen Solarpaneele bis Anfang der hinteren Solarpaneele,) auf mindestens 4m festzusetzen. Zuwegungen sind mit einer Breite von mindestens 7m

festzusetzen. Für Schneisen sind Breiten von 20m bis 45m Breite festzusetzen. Die Planzeichnung des Bebauungsplan ist entsprechend anzupassen und die Zuwegungen und Schneisen sind als Grünflächen zum Schutz und Erhalt von Natur und Landschaft festzusetzen. Andernfalls sind die betroffenen Belange entsprechend als Verlust in die Planung einzustellen und Maßnahmen zur Kompensation festzusetzen.

Nicht nachvollziehbar ist, warum auf die Darstellung der kartierten Felderchenreviere verzichtet wird. Die erfolgten Bestandserhebungen sind vollständig darzulegen.

#### Anlagengestaltung

-Gemäß der Gemeinsamen Arbeitshilfe PV-FFA (Stand August 2023) sollen zur ökologischen Anlagengestaltung u.a.

- eine Erhebung des Artenbestandes sowie eine Ermittlung der Auswirkungen von Bau und Betrieb der PV-FFA im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen,
- die Zahl der Nistplätze erhöht, für Reptilien entsprechende Habitate und für Amphibien Kleingewässer vorgesehen werden,
- Querungshilfen / Migrationskorridore bei großen Anlagen ab einer Länge von 500m angelegt werden,
- größere Anlagen entsprechend gegliedert und auch größere Abstände zwischen einzelnen größeren PV-Feldern eingehalten werden, d.h. großflächige Anlagen (ab 100ha) zusammenhängende Modulteilflächen von max. 20ha haben und ein Viertel der Gesamtfläche (unberührt von den Modulreihenabständen) freibleiben,
- Anlagen unter 100ha entsprechend kleinteiliger strukturiert werden,
- Randflächen von mind. 3m Breite innerhalb der Zäunung unbebaut bleiben und
- außerhalb der Umzäunung ein Grünkorridor vorgesehen werden.

Diese Rahmenkriterien werden mit dem vorliegenden Planungsvorentwurf nicht eingehalten. In der ökologischen insbesondere artenschutzrechtlichen Beurteilung des Planvorhaben sollten diese Kriterien herangezogen werden. Der Planungsentwurf sollte unter Beachtung / Einhaltung dieser Maßgaben entwickelt werden.

-Zum Schutz wildlebender Tiere sollte der Übersteigschutz nicht als Stacheldrahtzaun errichtet werden.

( R ) §§ 39, 44, 45 BNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung: keine

#### **Biotopkartierung / Gesetzlicher Biotopschutz**

Im Rahmen der Planaufstellung ist eine Biotoptypenkartierung durchzuführen. Nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützte Biotope sind als solche darzustellen. Die vorliegende Biotoptypenkarten lässt nicht alle vorkommenden Biotoptypen erkennen.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope führen können sind verboten. Die Planung ist unter Erhalt geschützter Strukturen umzusetzen. Eine Ausnahme / Befreiung vom Biotopschutz wird nicht in Aussicht gestellt.

Im Süden des Bebauungsplangebietes wurden silbergrasreiche Pionierfluren als ein nach § 30 Abs. 2 Nr. 3. BNatSchG gesetzliche geschütztes Biotope kartiert. Aus dem Luftbild ist ersichtlich, dass sich dieser Biototyp außerhalb des Geltungsbereiches fortsetzt. Somit unterliegt der Teilbereich innerhalb des Geltungsbereiches entgegen der Darstellung in der Begründung zum BP dem gesetzlichen Biotopschutz.

Die Planung ist unter Erhalt geschützter Strukturen zu überarbeiten / umzusetzen. Im weiteren Planungsverfahren sind geeignete Schutzmaßnahmen zu erarbeiten und im BP verbindlich festzusetzen. Geschützte Biotope sind nicht als SO-Gebiet festzusetzen.

Der derzeitige Planvorentwurf unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 30 (4) BNatSchG:

Bebauungsplanes entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des B-Planes begonnen wird.

Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind.

Eine Befreiung kann gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Im Vorfeld der Entscheidung über eine Befreiung ist die Vermeidung sowie Kompensation von Beeinträchtigungen zu prüfen. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Sind Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden, ist dies zu begründen. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen unterliegen der Pflicht zur Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen.

Eine Ausnahme / Befreiung vom Biotopschutz wird nicht in Aussicht gestellt. Andernfalls ist ein entsprechender Antrag zu stellen, entsprechend zu begründen (Notwendigkeit der Flächeninanspruchnahme, Alternativprüfung) und die Kompensation entsprechend nachzuweisen.

( R ) § 30, 67 BNatSchG, § 18 BbgNatschAG, Biotopschutz VO des Landes Brandenburg  
Möglichkeiten der Überwindung: keine

#### **4. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlagen:**

##### **Eingriffsregelung**

Mit dem hier aufzustellenden Bauleitplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Verfahren ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz zu entscheiden, d.h. in der Abwägung sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Gemäß § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB sind für Bebauungspläne die Vorschriften der Eingriffsregelung anzuwenden. Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und begründete unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Um diesen Belang gerecht zu werden, ist es erforderlich eine schutzwertbezogene Ermittlung der Konflikte und der Ableitung von durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen. Die Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und deren Wirkungsgefüge sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sind zu untersuchen.

Im Begründungsteil zum Bauleitplan sind die entsprechenden Schritte zu dokumentieren. Die Darlegungen müssen in den Planunterlagen so aufbereitet dargelegt werden, dass eine nachvollziehbare Ableitung möglicher Beeinträchtigungen und den dazu erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erkennbar ist.

Sind im Schutzwert Arten- und Lebensgemeinschaften Eingriffe zu erwarten, die nicht dem besonderen Artenschutz unterfallen sind diese im Rahmen der schutzwertbezogenen Abarbeitung der Eingriffsregelung abschließend abzuarbeiten. Eine Verlagerung auf die Ebene der Baugenehmigung ist nicht möglich.

Bis zur Vorlage des Planentwurfs ist die Planung derart zu qualifizieren, dass die vollständige Kompensation aller Schutzgüter des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft nachgewiesen ist. Um in der Abwägung rechtlich und fachlich über den Eingriff gerecht entscheiden zu können, muss dieser ermittelt werden, erforderlich durchzuführende Kompensationsmaßnahmen bekannt und ihre Durchführbarkeit im fachlichen wie im eigentumsrechtlichen Sinne gesichert sein.

( R ) § 1a BauGB, § 13 ff. BNatSchG  
Möglichkeiten der Überwindung: Einarbeitung in die Planung

**Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen (Naturschutzrecht)**

- BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) v. 21.10.13 (GVBl. Bbg I Nr. 3 v. 01.02.13)
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009

gez. Schütze